

Deutscher Derivate Verband · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MR Peter G ö r ß
Referat VII B 5
MR Uwe W e w e l
Referat VII B 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

27. Mai 2010

Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts

Sehr geehrter Herr Görß,
sehr geehrter Herr Wewel,

wir danken Ihnen für die Zuleitung des o.g. Diskussionsentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit den grundsätzlichen Zielen des Gesetzentwurfs stimmen wir überein. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und um eine möglichst kostengünstige sowie unbürokratische Umsetzung zu gewährleisten, schlagen wir folgende Modifikationen und Klarstellungen vor:

I. Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

- (1) Zu Artikel 1 “Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes”, Nr. 7 Änderung von § 31

Wir schlagen zu lit. a) (Absatz 3 Satz 4) folgende geänderte Fassung vor:

~~„Rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente ist dem Kunden ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über das jeweilige Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen. Vor Abschluss einer Anlageberatung ist dem Kunden ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt im Sinne des Satzes 4 für das jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich die Kaufempfehlung bezieht. Der Kunde kann im Wege individueller Vertragsabrede darauf verzichten, das die Informationsblatt~~ nach Satz 4 ~~oder Satz 5~~ zur Verfügung gestellt zu bekommen, wenn er zuvor auf die Funktion des ~~sr~~ Informationsblat~~tes~~äter

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt
Feldbergstraße 38
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

info@derivateverband.de
www.derivateverband.de

Vorstand
Stefan Armbruster
Dr. Hartmut Knüppel
Jan Krüger
Klaus Oppermann
Rupertus Rothenhäuser

Geschäftsführung
Dr. Hartmut Knüppel
Lars Brandau

Bankverbindung
HypoVereinsbank
Konto 605 846 670
BLZ 50 32 01 91

hingewiesen wurde. An die Stelle des Informationsblattes nach Satz 4 tritt bei ~~Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 das Dokument im Sinne des Artikels 78 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) Finanzinstrumenten, für die europarechtliche Vorschriften die Erstellung eines Kurzinformationsdokuments vorschreiben, das in Umsetzung der entsprechenden Vorgaben erstellte Kurzinformationsdokument.~~

Begründung:

Der DDV begrüßt die Einführung von Informationsblättern für Anlageprodukte, die im Wege des Beratungsgeschäfts vertrieben werden. Bereits seit Anfang 2010 haben sich die im DDV vertretenen Banken, im Gleichklang mit den im Zentralen Kreditausschuss vertretenen Bankenverbänden, freiwillig zur Einführung entsprechender Informationsblätter verpflichtet und mit der Einführung entsprechender Dokumente für die vom DDV vertretenen Produktarten begonnen. Auf Grund dieser freiwilligen Verpflichtungen wird es im Beratungsgeschäft der Banken in den nächsten Monaten zu einer flächendeckenden Bereitstellung von Informationsblättern kommen, so dass es einer gesetzlichen Regelung eigentlich nicht bedarf.

A. Beschränkung auf das Beratungsgeschäft

Ungeachtet der Frage nach der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung muss eine solche aus den nachstehend aufgeführten Gründen aber jedenfalls auf das Beratungsgeschäft beschränkt werden.

1. Abgestuftes Schutzkonzept des WpHG

Die Einführung einer über das Beratungsgeschäft hinausgehenden Pflicht wäre bereits mit dem Schutzkonzept des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nicht in Einklang zu bringen. Dieses differenziert grundsätzlich zwischen Beratungskunden und selbstentscheidenden Kunden, die Finanzinstrumente außerhalb einer Beratungssituation erwerben. Um dabei den unterschiedlichen Bedürfnissen dieser beiden Anlegergruppen Rechnung zu tragen, beinhaltet das WpHG unterschiedliche Anforderungen an die Informations- oder Aufklärungspflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens. So sind die gesetzlichen Anforderungen im Umgang mit selbstentscheidenden Kunden herabgesetzt.

Die vorgenommene Differenzierung zeigt, dass das Gesetz bei Nichtberatungskunden von einem geringeren Schutzbedürfnis ausgeht, obwohl das Wertpapierdienstleistungsunternehmen natürlich auch einem solchen Kunden ausreichende Informationen zukommen lassen muss. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann allerdings davon ausgehen, dass der selbstentscheidende Kunde gemäß seinen Angaben über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in den Produkten verfügt, die er ohne Beratung erwirbt (execution only).

An dieser gesetzlichen Grundentscheidung ist auch im Rahmen der Regelungen zu den Informationsblättern festzuhalten und dementsprechend die normierte Erstellung von Informationsblättern auf das Beratungsgeschäft zu beschränken.

2. Mangelnde tatsächliche Erforderlichkeit einer Regelung

Gemäß § 31 Absatz 3 WpHG besteht auch schon jetzt die Pflicht, sämtlichen Kunden diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese für eine eigenverantwortliche Anlageentscheidung benötigen.

In der Praxis werden den Anlegern diese Informationen nicht nur durch Term Sheets, die die Eckdaten eines derivativen Finanzprodukts beinhalten, sowie den Wertpapierprospekt zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten Anleger auch auf der Homepage der Emittentin bzw. des Anbieters umfassende Informationen. Dort können Anleger nicht nur „auf den Punkt gebrachte und verständlich aufbereitete“ Informationen zu den einzelnen Produkten abfragen, sondern beispielsweise auch weitere Informationen abrufen, die sie für ihr Produktverständnis oder sonst im Zusammenhang mit ihrer Anlageentscheidung für sinnvoll halten. Beispiele sind Darstellungen der Funktionsweise des Produkts oder Informationen über die Handelbarkeit. Diese Informationen ermöglichen es den Anlegern bereits jetzt, sich ein hinreichendes Verständnis der verschiedenen Finanzinstrumente zu bilden. Zudem haben sich eine Reihe von öffentlich zugänglichen und unentgeltlichen Internet-Portalen (z.B. www.boerse-stuttgart.de, www.scoach.de, www.onvista.de) etablieren können, die eine große Vergleichbarkeit von derivativen Finanzprodukten untereinander gewährleisten.

Dementsprechend sind die in der Gesetzesbegründung für den Erwerb von Finanzinstrumenten angesprochenen (Informations-)Defizite in der Praxis nur in Beratungssituationen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Anlageberatung bei Lehman-Zertifikaten) festgestellt worden. Bei sog. selbstentscheidenden Kunden, die derivative Finanzprodukte wie Zertifikate und

Optionsscheine außerhalb einer Beratungssituation erwerben, sind hingegen bislang weder von Anlegern noch von Verbraucherschützern (Informations-) Defizite bemängelt worden, die ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich machen würden.

3. Unverhältnismäßig aufwendige Umsetzung

Schließlich hätte die im Entwurf vorgesehene Pflicht zur Erstellung bzw. Bereitstellung von Informationsblättern für sämtliche Vertriebs- und Angebotsformen und damit auch bei einem beratungsfreien Angebot von derivativen Finanzprodukten in der Praxis zur Folge, dass mehr als 420.000 Informationsblätter zu erstellen wären. Selbst bei intensiven Anstrengungen der Beteiligten würde diese Maßnahme eine Vielzahl von Monaten in Anspruch nehmen.

Zudem würde dies den deutschen Markt für derivative Finanzprodukte erheblich beeinträchtigen. Hier ist Deutschland weltweit führend. Der Markt für derivative Finanzprodukte stellt inzwischen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar, durch den zahlreiche qualifizierte Arbeitsplätze im Finanzdienstleistungssektor geschaffen werden konnten. Dieser Markt zeichnet sich durch große Flexibilität und eine hohe Innovationskraft bezüglich der Entwicklung neuer Anlageprodukte aus und wird auch von einer Vielzahl ausländischer Banken genutzt. Der deutsche Markt für derivative Finanzprodukte besitzt darüber hinaus eine im Finanzsektor bisher einzigartige Vorbild- und Leitfunktion für alle anderen Märkte insbesondere in Europa, aber auch weltweit.

Vor diesem Hintergrund sollten alle Maßnahmen vermieden werden, die zu einer Beeinträchtigung der Effizienz des Emissionsgeschäftes für den Markt derivativer Finanzprodukte führen können. Eine solche Beeinträchtigung ist aber zu befürchten, wenn die Dokumentation für Neuemissionen für Selbstentscheider durch die Anforderung der Erstellung von Informationsblättern unnötig administrativ erschwert wird.

4. Ein Informationsblatt für Serien von Finanzinstrumenten der gleichen Art

Sollte an der Verpflichtung zur Erstellung eines Informationsblattes auch für Nichtberatkunden festgehalten werden, so müsste diese zumindest auch durch Dokumente erfüllt werden können, die das jeweilige Finanzinstrument – unter typisierenden Gesichtspunkten – seiner Art nach beschreiben. So sollte es möglich sein, dass ein Informationsblatt für eine Serie von derivativen Finanzinstrumenten einer Ausstattungsart (z.B. Bonus-Zertifikate) erstellt wird,

in dem an Hand eines einzigen Beispiels Funktionsweise, Risiken und Marktverhalten der betreffenden Finanzinstrumente dargestellt werden. In diesem Fall müsste jede der betroffenen Banken nicht tausende, sondern im Höchstfall einige Dutzend Informationsblätter erstellen, was wesentlich schneller abgeschlossen werden könnte und die Beeinträchtigungen für den Markt in Grenzen hielte.

In der Praxis werden viele derivative Finanzprodukte als sogenannte Serienemissionen emittiert. Dabei wird eine Vielzahl von derivativen Finanzprodukten desselben Typs (beispielsweise Bonus-Zertifikate) auf Grundlage eines gemeinsamen Wertpapierprospekts angeboten. Diese Finanzprodukte unterscheiden sich lediglich in den Ausstattungsmerkmalen wie Kennnummer, Laufzeit, Ausgabepreis oder Basiswert, aber nicht in der grundsätzlichen Struktur.

In einem deutlichen Widerspruch dazu steht die im Entwurf vorgesehene Pflicht zur Erstellung bzw. Zurverfügungstellung von Informationsblättern „für jedes Finanzinstrument“. Im Falle einer Serienemission von Zertifikaten wäre trotz zulässiger Zusammenfassung der Zertifikate in nur einem Wertpapierprospekt eine Vielzahl von Informationsblättern zu erstellen.

Der DDV regt deshalb eine Ersetzung der Worte „für jedes Finanzinstrument“ durch „für das Finanzinstrument“, sowie eine entsprechende Folgeänderung in § 5a S. 3 WpDVerOV an.

5. Verzicht im Wege individueller Vertragsabrede auf das Informationsblatt

Laut Gesetzesbegründung scheint der Anleger auf die Vorlage von Informationsblättern jeweils für jedes von ihm getätigte Geschäft separat verzichten zu müssen. Der Gesetzentwurf gewährt dem Anleger jedoch die Möglichkeit eines generellen Verzichts, nach vorheriger Aufklärung und im Wege der individuellen Vertragsabrede. Hier sollte die Gesetzesbegründung zur Verdeutlichung dem Gesetzentwurf angepasst werden.

B. Zeitpunkt der Zurverfügungstellung

Die in Satz 1 enthaltene Formulierung „rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts“ könnte dahingehend verstanden werden, dass zwischen Zurverfügungstellung des Informationsblattes und Abschluss des Geschäfts ein gewisser Mindestzeitraum liegen muss.

Bei derivativen Finanzprodukten, die durch selbstentscheidende Kunden online über das Internet erworben werden, würde eine solche Vorgabe den Erwerb in vielen Fällen praktisch unmöglich machen. Bei Produkten wie Optionsscheinen kann sich der Preis innerhalb nur weniger Sekunden bereits erheblich geändert haben. In einem solchen Szenario ist es undenkbar, eine Wartefrist vor Ausführung eines im Internet durchgeführten Geschäftes zwingend einzuführen, da eine solche Wartefrist zu nicht akzeptablen Risiken in Bezug auf zwischenzeitlich eintretende Preisänderungen führen würde, die den wirtschaftlichen Sinn solcher Geschäfte insgesamt in Frage stellen würde. Der DDV regt daher für den Fall einer Beibehaltung des Satzes 1 eine Klarstellung jedenfalls in der Gesetzesbegründung an, wonach durch Verwendung des Begriffs "Rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäftes" vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist, bei Geschäftsabschlüssen im Internet eine zeitliche Verzögerung bzw. Wartefrist zwischen Kenntnisnahme des Kurzinformationsblattes und Geschäftsabschluss vorzuschreiben, um der Anforderung der "Rechtzeitigkeit vor Abschluss eines Geschäftes" Rechnung zu tragen. Bei Geschäftsabschlüssen im Internet sollte auch weiterhin ein Hinweis auf die exakte Fundstelle des Informationsblatts im Internet ausreichen, um das jeweilige Finanzinstrument auch ohne zeitliche Verzögerung erwerben zu können.

C. Erweiterung der Ausnahmeregelung

Die im Entwurf vorgesehene Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung eines Informationsblatts für „Anteile[n] an Investmentvermögen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2“ ist auf sämtliche Finanzinstrumente, die Gegenstand der Initiative der Europäischen Kommission zur Einführung von Produktinformationspflichten für sog. Anlageprodukte für Kleinanleger (*Packaged Retail Investment Products*) sind, zu erweitern.

Anderenfalls drohte im Fall der bevorstehenden Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (Prospektrichtlinie) und der sich bereits jetzt abzeichnenden europäischen Regulierung von Produktinformationspflichten für Anlageprodukte für Kleinanleger eine unverhältnismäßige Doppelung von Informationspflichten, die dann nur durch eine erneute Gesetzesänderung zu vermeiden wäre.

D. Inkrafttreten der Neuregelung und Ausnahme für Altprodukte

Gerade im Hinblick auf die dargestellte aufwendige Umsetzung einer Erstellung der Informationsblätter regt der DDV schließlich die Einführung einer entsprechenden Übergangsvorschrift an.

Dabei geht der DDV davon aus, dass die Erstellung von Informationsblättern über derivative Finanzprodukte für den Vertrieb im Beratungsgeschäft bis zum Frühjahr 2011 grundsätzlich geleistet werden kann. Sollte dagegen die im Entwurf vorgesehene Pflicht zur Erstellung bzw. Zurverfügungstellung von Informationsblättern für sämtliche Vertriebs- und Angebotsformen umgesetzt werden müssen, wäre ein Übergangszeitraum von mindestens einem Jahr nach Inkrafttreten der Neuregelung für eine vollständige Umsetzung erforderlich.

In diesem Fall müsste zudem unbedingt klargestellt werden, dass die im Entwurf vorgesehene Pflicht zur Erstellung bzw. Zurverfügungstellung von Informationsblättern ausschließlich nach Inkrafttreten der Neuregelung emittierte derivative Finanzprodukte erfasst, da die nachträgliche Erstellung von Informationsblättern für alle noch nicht abgelaufenen Altprodukte aus Gründen der Praktikabilität so gut wie ausgeschlossen wäre.

II. Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung

(2) Zu Artikel 9 "Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung", Nr. 2 Einfügung von § 5a

Wir schlagen zu Nr. 2 (§ 5a Abs. 1) folgende geänderte Fassung vor:

„§ 5a Informationsblätter

(1) Das nach § 31 Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellende Informationsblatt darf in der Regel nicht mehr als dreizwei DIN A4 Seiten umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument ~~müssen~~ in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass der Kunde ~~ohne Heranziehung weiterer Unterlagen~~ insbesondere

1. die Art des Finanzinstruments,
2. seine Funktionsweise,
3. die wesentlichen damit verbundenen Risiken,

4. ~~die Aussichten-Beispiele~~ für die Kapitalrückzahlung bzw. die Einlösung und die damit verbundenen Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und

5. alle mit der Anlage verbundenen Kosten

~~Einschätzen—~~schnell erfassen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann. Das Informationsblatt darf ~~sich jeweils nur auf ein Finanzinstrument beziehen und~~ keine werbenden oder sonstigen, nicht dem vorgenannten Zweck dienenden Informationen enthalten.“

Begründung:

1. Unzureichender Seitenumfang des Informationsblattes

Die ausweislich der Gesetzesbegründung durch den Gesetzgeber angestrebte Sicherstellung eines “hinreichenden Verständnisses der Produkte” lässt sich nicht pauschal bei allen Finanzinstrumenten in einem auf zwei Seiten begrenzten Informationsblatt erreichen. Dies umso mehr, als Informationen zu sämtlichen relevanten Aspekten des Finanzinstruments gefordert werden.

Die beigefügten Muster-Informationsblätter des DDV veranschaulichen beispielhaft auf drei DIN A4 Seiten den praktischen Informationsbedarf von Anlegern zu bestimmten Zertifikatetypen. Darüber hinaus wird im Rahmen des sog. Key Information Document für Investmentfonds von der EU-Kommission jedenfalls bei strukturierten Investmentfonds ein Umfang von drei DIN A4 Seiten zugelassen.

Wir regen deshalb an, einen Regel-Umfang von bis zu drei DIN A4 Seiten zuzulassen. Um auch bei komplexen derivativen Finanzprodukten ein hinreichendes Produktverständnis des Anlegers gewährleisten zu können, sollte durch die zusätzliche Verwendung des Begriffs „in der Regel“ deutlich gemacht werden, dass der grundsätzlich geforderte Umfang des Informationsblattes bei komplexen derivativen Finanzprodukten überschritten werden kann.

2. Verzicht auf die Heranziehung weiterer Unterlagen

Eine abschließende Einschätzung der in § 5a Abs. 1 WpVerDDV genannten Punkte durch den Kunden „ohne Heranziehung weiterer Unterlagen“, insbesondere den Verkaufsprospekt erscheint ohne Eingehung hoher haftungsrechtlicher Risiken nicht möglich. Daher sollte der Passus „ohne Heranziehung weiterer Unterlagen“ gestrichen und durch die Worte „schnell

erfassen“ klargestellt werden, dass das Informationsblatt dem Kunden lediglich einen Überblick über die enthaltenen Punkte geben soll und kann.

3. Beschränkung auf wesentliche Risiken / Zwingend erforderliche Heranziehung des Wertpapierprospekts

Grundsätzlich hält der DDV den vorgeschlagenen Inhalt des Informationsblattes für sinnvoll, um etwaigen (Informations-)Defiziten von Anlegern vorzubeugen. Ein kurzes Informationsblatt kann dem Anleger jedoch nicht eine realistische Einschätzung sämtlicher Risiken ermöglichen, sondern kann allein einen Überblick über die mit dem Finanzinstrument verbundenen wesentlichen Risiken geben. Für die Einschätzung sämtlicher Risiken ist die Heranziehung des Wertpapierprospekts unabdingbar.

Ein anderes Verständnis von dem, was ein Informationsblatt an Aufklärung leisten kann, würde zwangsläufig die vorgegebene Seitenbegrenzung sprengen und zudem den Wertpapierprospekt in seiner Funktion generell überflüssig machen.

Daher bedarf es nach Auffassung des DDV zusätzlich einer allgemeinen Regelung, wonach der Ersteller des Informationsblattes nur dann haftet, wenn dieses für sich genommen irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist. Eine Haftung für die vollständige Schilderung aller Risiken im Informationsblatt muss ausgeschlossen bleiben.

4. Gebotene Konkretisierung des unbestimmten Begriffs „Aussichten“

Die nach dem Wortlaut der vorgesehenen Normierung erforderliche Darstellung der „Aussichten für die Kapitalrückzahlung“ in einem Informationsblatt könnte von einem Anleger als konkretes Rendite- bzw. Rückzahlungsversprechen missverstanden werden. Ein konkretes Rendite- bzw. Rückzahlungsversprechen ist jedoch auf Grund der ausgeprägten Abhängigkeit der derivativen Finanzprodukten von zukünftigen Marktgegebenheiten bei Erstellung des Informationsblattes kaum bzw. nicht möglich. Möglich ist lediglich die Darstellung von beispielhaften Rückzahlungs- bzw. Einlösungsszenarien. In der Praxis ist die Darstellung beispielhafter Rückzahlungs- oder Einlösungsszenarien auch aus Sicht des Anlegers ausreichend, damit sich der Anleger über das entsprechende Zertifikat und das damit verbundene mögliche Ertragsprofil informieren kann.

III. Änderung des Börsengesetzes

Wir schlagen zu Nr. 2 folgende geänderte Fassung vor:

„~~§ 46 wird aufgehoben.~~“ § 46 wird wie folgt gefasst: „Der Anspruch nach § 44 verjährt in zwei Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in fünf Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts.“

Begründung:

Eine besondere prospekthaftungsrechtliche Verjährungsfrist gibt es seit Inkrafttreten des Börsengesetzes von 1896. Bis zur Überarbeitung des Prospekthaftungsrechts mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz betrug diese Frist fast hundert Jahre lang fünf Jahre seit der Zulassung der Wertpapiere (§ 47 BörsG a. F.). Bereits die Regelung des Börsengesetzes von 1896 beruhte dabei auf dem Grundgedanken, dass wegen der Schnelligkeit des Kapitalverkehrs, die unter anderem in deutlich kürzerer Frist zu Aufklärungsschwierigkeiten führt als dies in anderen Zivilprozessen der Fall ist, die Geltung der allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfrist unangemessen wäre. Eine Verlangsamung des heutigen Kapitalverkehrs gegenüber dem von 1896 wird aber ernsthaft nicht behauptet werden können.

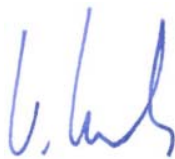
Wenn man die Verkürzung der „historischen“ Fünfjahresfrist ab 1998 aus heutiger Sicht als unangemessen betrachtet, sollte daher ein nunmehriges Überschießen in die andere Richtung vermieden und § 46 der fast hundert Jahre lang geltenden Fassung wieder angenähert werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen würden, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung. Bei der mündlichen Anhörung am 31. Mai 2010 können wir unsere Position gerne kurz darstellen und falls gewünscht auch noch ergänzend erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Knüppel
Geschäftsführender Vorstand



Christian Vollmuth
Chefsyndikus